

## **Prüfungsordnung (Satzung) für den Online Bachelor-Studiengang der Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie in Schleswig-Holstein (Dienstleistungsrichtliniengesetz) vom 9. März 2010 (GVBl. Schl.-H. S. 356), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 1. Oktober 2008 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 29. Januar 2009 die folgende Satzung erlassen:

### **Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Hochschulgrade**

(1) Die Prüfungsordnung bezieht sich auf die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel, in der jeweils gültigen Fassung. Sie regelt die studiengangspezifischen Verfahrensweisen.

(2) Die Hochschule verleiht aufgrund der bestandenen für den Bachelor- Abschluss vorgesehenen Prüfung den akademischen Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc.".

#### **§ 2 Zweck und Gliederung der Prüfung, Regelstudienzeit**

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Hierdurch soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis bzw. das Beschäftigungssystem notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die entsprechenden Instrumente beherrscht und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten, um mit anderen Personen im Betrieb Problemlösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

(2) Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester.

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend und bestehen aus

1. den Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Bachelor- Thesis sowie
3. der mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium).

(4) Die Regelstudienzeit für den Bachelor of Science beträgt einschließlich aller Prüfungen, des berufspraktischen Studienteils und der Bachelor-Thesis sechs Studienhalbjahre. Studienordnung, Angebot und Umfang von Lehrveranstaltungen und Ablauf des Prüfungsverfahrens sind so zu gestalten, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(5) Die gesamte Arbeitsbelastung einer oder eines Studierenden für den Erwerb des Bachelor-Grades entspricht gemäß den Bestimmungen der Studienordnung 180 Kreditpunkten nach dem ECTS.

#### **§ 3 Bestehen der Prüfung**

(1) Für die Bewertung von Prüfungen gelten die jeweils aktuelle Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel und die Regelungen des zweiten Abschnittes dieser Satzung.

(2) Die Prüfung zum Bachelor of Science ist bestanden, wenn die in Anlage 1 geforderten 27 Prüfungen in den Pflichtmodulen, 1 Prüfung in einem Wahlpflichtmodul und 2 Projekte sowie die Bachelor-Thesis und das Kolloquium jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung zum Bachelor of Science wird aus dem mit den Leistungspunktwerten aller Prüfungen nach ECTS, wie sie sich gemäß Anlage 1 ergeben, gewogenen Mittel der Noten der Module, der Thesis und des Kolloquiums berechnet.

## Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln zum Prüfungsverfahren

### § 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der modulanbietende Fachbereich ist für die Durchführung der Prüfung zuständig.

(2) Der Fachbereichskonvent wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses jeweils aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren und je ein Mitglied aus den Hochschulmitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden. Steht kein Mitglied aus der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen oder des nichtwissenschaftlichen Dienstes zur Wahl, so bleibt der jeweilige Sitz unbesetzt. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied aus der entsprechenden Mitgliedergruppe zu wählen. Die Wahlzeit für Studierende beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden sind bei der Behandlung zukünftiger Prüfungsaufgaben auszuschließen. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann nach vorheriger Information in Textform eine Entscheidung des Prüfungsausschusses auch fernmündlich oder in Textform seitens der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Ist auf diesem Wege keine einstimmige Entscheidung zu erreichen, gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und trifft alle Entscheidungen, die den organisatorischen Ablauf der Prüfungen betreffen. Sie oder er berichtet regelmäßig dem Konvent über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

### § 5 Module

Prüfungen werden in Modulen abgenommen. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene Lerneinheit dar, die sich in der Regel auf ein Studienhalbjahr erstreckt, höchstens aber auf ein Studienjahr. Ein Modul entspricht von seiner Arbeitsbelastung für die Studierenden her in der Regel mindestens fünf Kreditpunkten nach ECTS oder einem ganzzahligen Vielfachen von 2,5 Punkten.

### § 6 Form und Dauer der Leistungen, Prüfungssprache

(1) Die zum Abschluss des Studiums führenden Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen, d.h. die Kandidatin oder der Kandidat soll die einzelnen Leistungen in den dafür vorgesehenen Studienhalbjahren erbringen.

(2) Die Prüfungen umfassen die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Modulen.

(3) Sofern die Prüfung nicht in Form der Klausur abgenommen wird, haben die anderen Formen dem angegebenen Stundenäquivalent zu entsprechen.

(4) Jedes Modul endet mit einer Klausur, es sei denn, die Modulverantwortlichen geben vor Beginn der Vorlesungszeit eine andere Prüfungsform bekannt (vgl. Abs. 1). Die Prüfungsformen werden für alle Module vor Beginn der Vorlesungen zusammenfassend durch Aushang der Fachbereichsgeschäftsstelle bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungsleistung wird in der Regel in der Sprache erbracht, in der die Lehrveranstaltung maßgeblich durchgeführt wurde. Dies sind regelmäßig: Deutsch, Englisch, Spanisch oder Französisch.

## **§ 7 Bewertung von Leistungen**

(1) Leistungen werden von den Prüferinnen oder den Prüfern bewertet, in deren oder dessen Lehrveranstaltung die Leistungen zu erbringen sind. Wiederholungsprüfungen werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Dabei bestimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer. Können sich beide Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, wird die Leistung mit dem rechnerischen Mittelwert der Einzelbewertungen berücksichtigt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als eine ganze Note von einander ab oder wurde eine Bewertung mit der Note „5“ abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Arbeiten von Gruppen können auch mit einer einheitlichen Note für alle Kandidatinnen und Kandidaten bewertet werden. Dies bedarf einer schriftlichen Einverständniserklärung aller Kandidatinnen und Kandidaten.

(2) Für das erfolgreiche Bestehen eines Moduls können Mindestvoraussetzungen hinsichtlich der Ergebnisse in den Teilprüfungen festgelegt werden.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sich unter Anwendung der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt.

(5) Richtet sich ein Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfung, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine zweite Bewertung einzuholen, sofern nicht ohnehin eine Zweitbewertung stattgefunden hat.

## **§ 8 Meldung und Zulassung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung ist vier Wochen vor der Prüfung schriftlich oder elektronisch über die von der Hochschule zur Verfügung gestellte Internetplattform vorzunehmen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann kürze Fristen und Erleichterungen in der Form festlegen.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen sind:

1. die Einschreibung an der Fachhochschule Kiel in dem Studiengang, ohne dass zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung eine Beurlaubung vom Studium oder eine Unterbrechung des Studiums vorliegt,
2. eine form- und fristgerechte Anmeldung zur Teilnahme an der jeweiligen Prüfung und
3. gegebenenfalls der Nachweis der nach der Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang zu erbringenden Vorleistungen,
4. für die Zulassung zum Kolloquium eine mit mindestens "ausreichend" bewerteter Thesis in dem jeweiligen Studiengang.

(3) Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn eine Thesis mit mindestens "ausreichend" bestanden ist und sämtliche anderen Leistungen des Studiengangs erfolgreich bestanden oder anerkannt wurden. Das Kolloquium soll die letzte zu erbringende Leistung sein. Ausnahmen hiervon kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im begründeten Einzelfall machen. Ein solcher Ausnahmefall ist der Wunsch, innerhalb des Studienprogramms Module im Ausland zu belegen. Die Zulassung wird gemeinsam mit der Note der Thesis durch Aushang bekannt gemacht. Dabei legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch für jede Kandidatin und jeden Kandidaten den Termin und die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer fest.

(4) Liegen die als Voraussetzung für eine Prüfung erforderlichen Leistungen nicht vor, kann eine vorläufige Zulassung ausgesprochen werden. Die Nachweise für diese Studienleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Prüfung dem Prüfungsamt vorzulegen; ansonsten gilt die Kandidatin oder der Kandidat als nicht zugelassen.

## **§ 9 Prüfungstermine**

Kann eine Prüfung in einem Semester nur als Klausur erbracht werden, so sind zwei Klausurtermine, einer zu Beginn und einer am Ende der Vorlesungszeit für das entsprechende Semester festzusetzen.

### **§ 10 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen von Modulen können zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist eine neue Anmeldung erforderlich.

(2) Ist keine Wiederholung mehr möglich, ist die Prüfung für den Studiengang endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Thesis mit "nicht ausreichend" bewertet worden, kann die Anfertigung der Thesis nur einmal wiederholt werden. Diese Regelung gilt für das Kolloquium entsprechend.

### **§ 11 Thesis**

(1) Die Aufgabenstellung der Thesis soll an den Aufgabenbereich des gegebenenfalls vorgeschalteten berufspraktischen Studienteils anknüpfen.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Thesis beträgt zwei Monate. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um bis zu einen Monat verlängern, wenn der Abgabetermin aus triftigen Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

(3) Zusammen mit den Ausfertigungen der Thesis ist ein mit Standardsoftware lesbarer Datenträger abzugeben, auf dem sich die Textdatei der Abschlussarbeit befindet.

(4) Die Thesis wird von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll das Thema der Arbeit gestellt haben.

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2010 / 2011 ein Studium in dem online Studiengang Wirtschaftsinformatik am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

FACHHOCHSCHULE KIEL  
Fachbereich Wirtschaft  
Kiel, den 27. April 2010

Prof. Dr. Dirk Frosch-Wilke  
- Der Dekan –

**Anlage 1 zur Prüfungsordnung:**

Modulnummer	Modul	Prüfungsvorleistungen	Prüfungen <sup>1</sup> im Zeitäquivalent von 1 h = 60 Min	Gewicht für Gesamtnote ECTS/180	Studienhalbjahr
	<b>Mathematik</b>		2 Prüfungen		
O 1.1	Grundlagen der Mathematik	E, P (4)	2 h	5	1
O 1.2	Wirtschaftsstatistik	E	2 h	5	3
	<b>Wirtschaftswissenschaften</b>		4 Prüfungen		
O 2.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre I	E	2 h	5	1
O 2.2	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre II	E	2 h	5	2
O 2.3	Wirtschaftsrecht		2 h	5	3
O 2.4	Kosten- und Erlösrechnung	E	2 h	5	4
	<b>Programmierung</b>		4 Prüfungen		
O 3.1	Grundlagen der Programmierung	E, P(8)	2 h	5	1
O 3.2	Softwaretechnik	E, P(4)	2 h	5	2
O 3.3	Algorithmen und Datenstrukturen	E, P(4)	2 h	5	3
O 3.4	Softwaretechnik-Projekt	S(4)	2 h	5	4
	<b>Anwendungen</b>		2 Prüfungen		
O 4.1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	E, P(4)	2 h	5	1
O 4.2	Grundlagen betrieblicher Anwendungssysteme		2 h	5	2
	<b>Basissysteme</b>		3 Prüfungen		
O 5.1	Rechnernetze	E	2 h	5	2
O 5.2	Datenbanken	E	2 h	5	3
O 5.3	Internettechnologie/Client/Server	E, P(4)	2h	5	3
	<b>Systementwurf</b>		3 Prüfungen		
O 6.1	Organisationslehre	E	2 h	5	2
O 6.2	Mensch-Computer-Kommunikation	E, P(4)	2 h	5	4
O 6.3	Projektmanagement	Ref, P(4)	2 h	5	3
	<b>Systembetrieb</b>		2 Prüfungen		
O 7.1	Informationsmanagement	E	2 h	5	5
O 7.2	IT-Recht	E	2 h	5	5

	<b>Betriebliche Kollaboration</b>		4 Prüfungen		
O 8.1	English for Computer Scientists	E, S(4)	2 h	5	1
O 8.2	Kommunikation, Führung und Selbstmanagement	E, P(8)	2 h	5	1
O 8.3	Einführung in wissenschaftliche Projektarbeit	E, S(4)	2 h	5	2
O 8.4	Business English	P(6)	2 h	5	4
	<b>Business Informatics</b>		3 Prüfungen		
O 9.1	Operations Research		2 h	5	4
O 9.2	Business Engineering	E	2 h	5	4
O 9.3	Business Intelligence		2 h	5	5
	<b>Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften</b>		1 Prüfung		
W – O BA	Wahlpflichtmodul		2 h	5	5
	<b>Projekte</b>				
O WInf S	Wirtschaftsinformatik-Seminar	S(8)	2 h	5	5
O WInf P	Wirtschaftsinformatik-Projekt	S(4)	2 h	5	5
<b>Bachelor-Thesis</b>				10	6
<b>Kolloquium</b>		1h		5	6

Erläuterung der Abkürzungen: **E** = Einsendeaufgaben (max. 4 Stunden), **G** = Teilnahme an Gruppenarbeit via Internet (max. 30 Stunden), **Ref** = Referat (schriftliche Hausarbeit mit Präsentation und Prüfungsfragen), **S(h)** = Teilnahme an Präsenzseminaren (in Pflichtstunden), **P(h)** = Teilnahme an Präsenzpraktikum (in Pflichtstunden)